



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Kommunale Aufgabenträger
der Abwasserbeseitigung

Dresden, 22.04.2008

nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag

Aktenzeichen: Z-0141 31-AKV-07.04.08/180
(Bitte bei Antwort angeben)

Wahrnehmung der kommunalen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen 17 Jahren wurden insgesamt mehr als 3,7 Mrd. € staatliche Mittel für Abwasserinvestitionen in Sachsen zur Verfügung gestellt und damit ein Investitionsumfang von 6,4 Mrd. € begleitet. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: der Zustand der sächsischen Gewässer hat sich gegenüber 1990 deutlich verbessert, die EU-Kommunalabwasserrichtlinie wird erfüllt und 86 % der sächsischen Bevölkerung sind an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen.

Hierfür möchte ich Ihnen als den verantwortlichen Aufgabenträgern für die kommunale Abwasserbeseitigung meinen Dank und meine Anerkennung für die Leistung der letzten 17 Jahre aussprechen, denn die genannten Ergebnisse sind im Wesentlichen der Arbeit der Gemeinden und Zweckverbände zu verdanken.

Nunmehr ist es erforderlich, für die verbleibenden Einwohner, welche überwiegend im ländlichen Raum leben, angesichts der veränderten finanziellen und demografischen Rahmenbedingungen eine geordnete und bezahlbare Abwasserentsorgung zu schaffen. Grundsätzlich ist die Abwasserbeseitigung eine öffentliche kommunale Pflichtaufgabe. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Gemeinden bzw. Zweckverbände als Garant für einen ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Abwasserbeseitigung auftreten.

Eine Entlassung der Aufgabenträger aus dieser Pflicht und eine Abwälzung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Bürger dadurch, dass in den Abwasserbeseitigungskonzepten mittels Federstrich durch Kleinkläranlagen (max. 50 EW) zu entsorgende dezentrale Gebiete ausgewiesen werden, ist daher mit geltender Rechtslage nicht vereinbar. Mein Haus hat hierzu mit den Grundsätzen gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 entsprechende Hinweise zum Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes und zur Überarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte gegeben (siehe http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/wasser/downloads/Erlass_9__1004073412_001.pdf).

Im Interesse der Minimierung der Kostenbelastung der Bürger soll vor Ort die tatsächlich wirtschaftlichste Lösung realisiert werden. Dies ist auch eine ganz bedeutende Fördervoraussetzung (vgl. SWW/2007 Ziff. 4.1 - <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/344.htm>).

Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung durch Kleinkläranlagen zu entsorgender dezentraler Entsorgungsgebiete ist deshalb, dass der Bürger die Wahrnehmung der Aufgabe tatsächlich wirtschaftlicher als die Gemeinde bzw. der Zweckverband realisieren kann. Das bedeutet auch, dass die Bürger aufgrund der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich in der Lage sein müssen, ihre Anlagen technisch zu realisieren, um die erforderlichen Gestattungen zu erhalten.

Bei der Prüfung der Abwasserbeseitigungskonzepte durch die zuständigen Wasserbehörden - z. Zt. noch die Regierungspräsidien, künftig nach Verwaltungsreform die unteren Wasserbehörden - sind diese bei Mängeln zu beanstanden. Gründe hierfür können unter anderem begründete Zweifel an der Wirtschaftlichkeit oder der wasserwirtschaftlichen Zulässigkeit der gewählten Vorzugslösung, aber auch die Auswahl der betrachteten Alternativen sein.

Ich bitte Sie daher, bei der Überarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte besonderes Augenmerk auf die Frage der tatsächlich wirtschaftlichsten Lösung zu legen. Dabei sollen alle vernünftigerweise in Frage kommenden Alternativen - insbesondere auch Gruppenlösungen, die auf Grund der Anlagengröße (> 50 EW) in der Regel als öffentliche Anlage durch den Aufgabenträger zu betreiben sind - betrachtet werden.

Sofern sich bei der Überarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte herausstellt, dass die sinnvollste Lösung vor Ort weder in der Überleitung zu einer großen Zentralkläranlage noch in Einzelkleinkläranlagen für jedes Grundstück besteht, sondern im Zusammenschluss mehrerer Grundstücke zu kleinen örtlich angepassten ggf. öffentlich zu betreibenden (> 50 EW) Gruppenlösungen, bitte ich Sie, dies bei der Festlegung Ihrer Vorzugslösung im Interesse Ihrer Bürger sorgfältig abzuwägen.

Insbesondere halte ich auch eine frühzeitige und unmittelbare Bürgereinbindung in die Entscheidungsfindung für wichtig, um eine möglichst breite Akzeptanz der letztlich gewählten Lösung zu erreichen. Ich bin mir sicher, dass Sie sich in verantwortungsvoller Art und Weise auch den neuen Herausforderungen stellen und diese erfüllen werden.

Vor dem Hintergrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die bis spätestens 2015 die Erreichung des guten Zustandes der Gewässer fordert, ist eine zügige Umsetzung der getroffenen Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Ich verbinde mit dem Dank für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit die Hoffnung, dass die vor uns liegenden Aufgaben bewältigt und unsere Ziele erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Wöller'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Prof. Dr. Roland Wöller